

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1929

36 (27.12.1929)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. Dezember

1929

Inhalt.

Bekanntmachung: Steuerkarte 1930.

Bekanntmachung.

Steuerkarte 1930.

Auf Ersuchen des Landesfinanzamtes wird folgendes bekannt gegeben:

1. Ablieferung der Steuerkarte 1930 an die Gehalts-, Lohn usw. zahlende Kasse.

Jeder Gehalts-, Lohn- usw. Empfänger muß sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahres eine Steuerkarte von der Gemeindebehörde ausstellen lassen. Ist ihm die Steuerkarte etwa bis zum 20. Dezember 1929 nicht zugegangen, so ist er verpflichtet, sie bei der Gemeindebehörde, die sie ausgestellt hat, abzuholen. Die Steuerkarte ist der Kasse, aus welcher der Beamte usw. seine Bezüge empfängt, spätestens bei Beginn des Kalenderjahres 1930 auszuhändigen.

2. Folgen der Nichtablieferung.

Wird die Steuerkarte der zahlenden Kasse nicht ausgehändigt, so muß diese vom vollen Arbeitslohn 10 v. H. als Lohnsteuer einbehalten. Die als steuerfreier Lohnbetrag und als Abgeltung für Werbungskosten und Sonderleistungen vorgesehenen Ermäßigungen sowie die vorgesehenen Familienermäßigungen dürfen also in diesem Fall nicht berücksichtigt werden. Die Steuerkarte bildet die ausschließliche Grundlage für die Berücksichtigung der Ermäßigungen.

Eine Erstattung des Unterschiedsbetrags zwischen den in Höhe von 10 v. H. einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen und den Steuerabzugsbeträgen, die einzubehalten gewesen wären, wenn die Steuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegen hätte, kann an den Arbeitnehmer

nicht erfolgen. Auch eine Erstattung aus Billigkeitsgründen hat der Reichsfinanzminister bisher grundsätzlich abgelehnt.

3. Berichtigung von Unrichtigkeiten, die bei der Ausstellung der Steuerkarten unterlaufen sind.

Eine Änderung der Eintragungen auf der Steuerkarte durch den Gehalts-, Lohn- usw. Empfänger, die zahlende Kasse oder private Personen ist unzulässig. Die Berichtigung nachweislich unrichtiger Eintragungen auf der Steuerkarte erfolgt auf Antrag durch die Behörde, die die Eintragungen vorgenommen hat. Es empfiehlt sich deshalb, daß der Steuerpflichtige seine Steuerkarte sofort beim Empfang auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit genau prüft und, wenn nötig, die Berichtigung oder Ergänzung durch die ausstellende Behörde veranlaßt.

4. Änderung der Steuerkarte wegen Änderung des Familienstandes.

Weist der Steuerpflichtige der Gemeindebehörde nach, daß die Zahl der Familienangehörigen, für die er gesetzlich Ermäßigung des Steuerabzugs beanspruchen kann, größer ist, als auf der Steuerkarte angegeben ist, so hat die Gemeindebehörde auf seinen Antrag die Tatsache auf der Steuerkarte zu vermerken. Die Ermäßigung für die hinzugekommene Person tritt bei der ersten Gehalts- oder Lohnzahlung in Kraft, bei der die ergänzte Steuerkarte der Kasse vorgelegt wird. Die Änderung der Eintragung in der Steuerkarte hat also keine rückwirkende Kraft. Veränderungen im Familienstand des Arbeitnehmers, die im Laufe

eines Kalenderjahres eintreten, darf die Kasse erst berücksichtigen, wenn ihr die entsprechend ergänzte Steuerkarte vorgelegt worden ist. Versäumt der Steuerpflichtige beim Hinzutreten von Familienangehörigen die Berichtigung der Steuerkarte, so hat er später, keinen Anspruch auf Erstattung. Der Steuerpflichtige muß die Folgen seines Versäumnisses tragen; auch eine etwaige Unkenntnis der Vorschriften ist dabei unerheblich. Deshalb ist es Sache des Steuerpflichtigen bei Änderung seines Familienstandes sofort eine Ergänzung der Steuerkarte herbeizuführen.

5. Beschäftigung bei mehreren Dienststellen.

Ein Steuerpflichtiger, der bei zwei oder mehr Stellen (Behörden) beschäftigt ist, muß jeder Kasse, aus der er Bezüge empfängt, eine Steuerkarte bei Beginn seines Arbeitsverhältnisses, oder bei Beginn des Kalenderjahres aushändigen. Für die zweite, dritte usw. Stelle läßt er sich bei der Gemeindebehörde eine besondere „Zweite Steuerkarte“, „Dritte Steuerkarte“ usw. ausstellen. Diese weiteren Steuerkarten sind durch einen roten Querstreifen besonders kenntlich gemacht. Die Gemeindebehörde vermerkt auf diesen besonderen Karten in einem besonders vorgeschriebenen Vermerk nur die Zahl der Familienangehörigen. Denn auf der zweiten, dritten usw. Steuerkarte werden nur

noch Familienermäßigungen, nicht aber der steuerfreie Lohnbetrag und die Pauschsätze für Werbungskosten und Sonderleistungen berücksichtigt, weil diese schon auf der ersten Steuerkarte dem Arbeitnehmer voll zugute gekommen sind. Sollten im Einzelfalle einmal die steuerfreien Beträge bei der Arbeitgeber, der die Steuerkarte erhalten hat, nicht voll berücksichtigt werden können, weil der Monatsverdienst den Betrag von 100 RM oder der Wochenverdienst 24 RM nicht erreicht hat, dann kann der Steuerpflichtige eine Verteilung der steuerfreien Beträge auf alle seine Steuerkarten bei dem Finanzamt beantragen. Er muß dazu seine sämtlichen Steuerkarten dem Finanzamt vorlegen.

6. Ablieferung der Steuerkarten an die zahlende Kasse.

Sämtliche unterstellten Behörden werden ersucht, die Steuerkarten für die Beamten, Lehrer und Angestellten ihres Dienstbereichs zu sammeln und unter Anschluß eines namentlichen Verzeichnisses baldmöglichst der zuständigen Kasse (Landeshauptkasse, Zentralschulfondsverwaltung usw.) einzusenden.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 24992

In Vertretung

Dr. Huber



Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.